

Arbeitsentgelt – Sachbezüge oder Geldwerte Vorteile

Von K. Henning Kurth



9. Sachbezüge als Bestandteile des Arbeitsentgeltes

Stellen Sie sich vor, Sie haben Ihrer Nachbarin im Garten geholfen und dort den Rasen gemäht. Als **“Belohnung”** für diese Tätigkeit erhalten Sie als Entgelt einen Einkaufsgutschein für ein Geschäft in der örtlichen Einkaufsmeile. Oder Sie helfen dem Nachbarn beim Renovieren der Wohnung, der sich Ihnen daraufhin erkenntlich zeigt, dass er Ihnen für das nächste Wochenende sein Ferienhaus an einem idyllisch gelegenen See für Ihre Geburtstagsfeier überlässt.

Erbrachte Leistungen mit einer Gegenleistung zu entgelten kann man sicherlich nicht gerade als unüblich bezeichnen. Wir werden uns im Rahmen des Online-Seminars Lohn und Gehalt in den folgenden Beiträgen all den Sachverhalten widmen, die als sogenannte Sachbezüge oder geldwerte Vorteile Bestandteile der Entlohnung sind und damit in die Lohn- und Gehaltsabrechnung des Arbeitnehmers einfließen.

9.1. Sachbezüge oder geldwerte Vorteile

Wird für eine erbrachte Arbeitsleistung anstelle einer Geldzahlung eine andere Form der Vergütung gewährt, bezeichnet sich dies als Sachbezug. Problematisch ist die Beurteilung, wie sich dieser Sachbezug in einen Geldwert umrechnen lässt, der für die Steuerberechnung und die abzuführenden Sozialabgaben zugrunde zu legen ist. Der wertmäßige Ansatz des Sachbezuges stellt den geldwerten Vorteil dar, der das Gehalt oder den Bruttolohn des Arbeitnehmers entsprechend erhöht.

§ 8 des Einkommensteuergesetzes – EStG – führt dazu u. a. aus: ... (2) Einnahmen, die nicht in Geld bestehen (Wohnung, Kost, Waren, Dienstleistungen und sonstige Sachbezüge), sind mit den um übliche Preisnachlässe geminderten üblichen Endpreisen am Abgabeort anzusetzen.

In der Lohnsteuer-Änderungsrichtlinien 2011 wird ergänzend zum o. g. § 8 Abs. 2 des EStG ausgeführt: *Fließt dem Arbeitnehmer Arbeitslohn in Form von Sachbezügen zu, sind diese ebenso wie Barlohnzahlungen entweder dem laufenden Arbeitslohn oder den sonstigen Bezügen zuzuordnen Für die Besteuerung unentgeltlicher Sachbezüge ist deren Geldwert maßgebend. Erhält der Arbeitnehmer die Sachbezüge nicht unentgeltlich, ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Geldwert des Sachbezugs und dem tatsächlichen Entgelt zu versteuern.*

Und wie verhalten sich Sachbezüge hinsichtlich ihrer Bewertung für die Abführung der Beiträge zur Sozialversicherung? Deren Bewertung richtet sich nach dem Steuerrecht bzw. den jährlich angepassten Regelungen der Sozialversicherungsentgeltverordnung – SvEV – . Darin wird definiert, welche Leistungen eines Arbeitgebers als Bestandteil des geschuldeten Arbeitsentgeltgeltes bei der Bemessung der Sozialversicherungsbeiträge nicht angesetzt werden. Kennen gelernt haben Sie im Rahmen des Online-Seminars Lohn und Gehalt bereits steuerfreie Lohnzuschläge für Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeit

Daneben legt die SvEV fest, mit welchem Wert der Arbeitgeber z. B. Kost und Wohnung, die er einen Beschäftigten unentgeltlich oder verbilligt zur Verfügung stellt, bei der Berechnung und Bemessung der Beiträge zur Sozialversicherung zu berücksichtigen hat.

Die amtlichen Werte für mögliche Sachbezüge, die wir im Online-Seminar Lohn und Gehalt behandeln und im Rahmen unserer Musterabrechnungen bearbeiten werden, gelten auch dann, wenn in einem Einzelarbeitsvertrag, einer Betriebsvereinbarung oder einem Tarifvertrag abweichende Werte festgesetzt wurden.

Grundsätzlich gelten folgende Regelungen bei der Berücksichtigung von Sachbezügen in der Lohn- und Gehaltsabrechnung:

- Zahlt ein Arbeitnehmer selbst mindestens den Sachbezugswert, entsteht dadurch kein steuerpflichtiger geldwerter Vorteil.
- Zahlt ein Arbeitnehmer weniger als den Sachbezugswert, ist die Differenz zwischen Sachbezugswert und Zuzahlung als steuerpflichtiger geldwerter Vorteil zu behandeln.
- Zahlt ein Arbeitnehmer nichts, ist der Sachbezugswert als steuerpflichtiger geldwerter Vorteil zu behandeln.

Dazu ein Beispiel: Dagmar Bender bezieht im Januar 2014 ein Gehalt in Höhe von 2.600,00 € plus eine Leistungszulage von 185,00 €. Zusätzlich dazu wird ihr vom Arbeitgeber ein Firmenwagen zur privaten Nutzung zur Verfügung gestellt, der mit einem privaten Nutzwert von 400,00 € monatlich bewertet wird. Dagmar Bender muss allerdings für diese private Nutzung eine Zahlung von 150,00 € leisten.

Der Geldwerte Vorteil beläuft sich in diesem Fall auf 250,00 €. Das Brutto von Frau Bender beträgt demnach 3.035,00 €, für das Steuern und Sozialabgaben zu ermitteln und abzuführen sind.